

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Koblenz-Landau
Campus Landau, Fachbereich 6
1385-xx-2**



72. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 14.07.2015

TOP 6.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Sozial- und Kommunikati- onswissenschaften	B.A.	180	6	Vollzeit	120		

Vertragsschluss am: 25.11.2013

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 17.04.2015

Ansprechpartner der Hochschule:

Dekanat des Fachbereichs 6, Bürgerstraße 23, 76829 Landau, Tel.: 06241-32260,
fb6dekan@uni-landau.de, www.uni-koblenz-landau.de/landau/fb6

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Prof. Dr. Sigrid Baringhorst, Universität Siegen, Politikwissenschaften
- Herr Prof. em. Dr. Günther Albrecht, Universität Bielefeld, Soziologie
- Herr Prof. Dr. Jörg Althammer, Katholische Universität Eichstätt, Ingolstadt School of Management, Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Herr Dr. Wolfgang Breger, Vorsitzender des Berufsverbands Deutscher SoziologInnen e.V., Essen
- Frau Freya Peez Universität zu Köln, Studierende der Soziologie und Empirischen Sozialforschung

Hannover, den 04.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-8
1.4 Ausstattung	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu und schließt sich ihrem Votum weitgehend an. Der vorgeschlagenen Auflage zur Internationalisierung des Konzepts folgt sie nicht, da diese Forderung als zwingende Voraussetzung weder auf die Akkreditierungsbestimmungen noch auf fachwissenschaftliche Argumente gestützt werden kann.

Die Stellungnahme der Hochschule vom 12.06.2015 zeigt, dass einigen Kritikpunkten bereits wirksame Maßnahmen folgten. Wegen der Änderung des Moduls 9 ist nun der Kommunikationswissenschaft ein hinreichendes Mindestgewicht im Curriculum zugeordnet. Das obligate Praktikum ist nun als Modul ausformuliert. Die darauf bezogenen Auflagen können entfallen.

Die Verantwortung zur Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen für das 11 ECTS-Punkte umfassende Pflichtpraktikum sieht die SAK bei den Studierenden, weshalb die vorgeschlagene Auflage ebenfalls in eine Empfehlung umgewandelt wurde.

Empfehlungen:

- 1. Der Aspekt der Internationalisierung soll für ein Studium der Sozialwissenschaften in den Zielbeschreibungen verankert und im Modulkonzept operationalisiert werden.*
- 2. Die von der Hochschule bereitgehaltene Praktikumsbörse sollte aktuelle und fachlich passende Angebote vorhalten.*

Die SAK akkreditiert den Studiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Dabei muss konsequent zwischen Ziel und Inhalt unterschieden werden. Die Zielbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden. Die eingesetzten Prüfungsmethoden müssen zu diesen Kompetenzzielen passen. Die Prüfungsform muss klar ausgewiesen sein. Stets müssen Angaben zur „Verwendbarkeit“ des Moduls ergänzt werden, um Polyvalenzen sichtbar zu machen. Zugelassene Gruppengrößen müssen an den Erfordernissen ausgerichtet sein. Stets ist eine modulverantwortliche Person zu nennen. Druckfehler sind zu korrigieren. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Das Studiengangskonzept muss so korrigiert werden, dass 150 ECTS-Punkte bereits vor dem abschließenden Semester erlangt werden und nicht erst im letzten Semester 33 Punkte nachgewiesen werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Nomenklatur der Studien- und Prüfungsleistungen muss klargestellt werden und die Notenzusammensetzung bei Teilprüfungen geregelt werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

4. Die Hochschule muss neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 auch eine relative Note ausweisen. Es wird empfohlen, hierzu einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS-Users' Guide von 2015 in das Diploma Supplement aufzunehmen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
5. Die Hochschule muss nachweisen, dass die den Akkreditierungsunterlagen beigefügte Prüfungsordnung in Kraft getreten ist. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Qualitätsregelkreise zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie geschlossen sind. Die Studierenden sollten eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse erhalten.
- Die Studentische Arbeitsbelastung soll in der Studienpraxis überprüft werden, gegebenenfalls sollen einzelnen Modulen zugeordnete ECTS-Punkte angepasst werden. Insbesondere wegen der Anwesenheitspflicht sollte sich die Erhebung auch darauf erstrecken, welchen Wert die Präsenzlehre für die Studierenden hat.
- Die Anrechnungsregel für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sollte klarer gefasst werden.
- Die Zulassung zur Bachelorarbeit sollte nicht an einen Zeitpunkt, sondern allein an den Studienfortschritt – ausgedrückt in ECTS-Punkten – geknüpft werden. Um zugleich dem Sinn der landesspezifischen Vorgabe gerecht zu werden, wonach eine individuelle und flexible Studienplangestaltung nicht durch Verknüpfung von Modulen unangemessen eingeschränkt werden soll, sollte § 22 II 1 PO ersatzlos gestrichen werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Der Aspekt der Internationalisierung muss für ein Studium der Sozialwissenschaften in den Zielbeschreibungen verankert und im Modulkonzept operationalisiert werden. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Für die exponierte Position der Kommunikationswissenschaften im neuen Namen des Studienprogramms muss die Gewichtung der Lehrangebote durch mindestens eine weitere Veranstaltung im Pflichtbereich oder durch ein kommunikationswissenschaftlich ausgerichtetes Lehrforschungsprojekt entsprechend angeglichen werden. Andernfalls ist die Studiengangsbezeichnung nicht gerechtfertigt und muss geändert werden. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 20/2013).
- Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Dabei muss konsequent zwischen Ziel und Inhalt unterschieden werden. Die Zielbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden. Die eingesetzten Prüfungsmethoden müssen zu den

Kompetenzziele passen („constructive alignment“). Die Prüfungsform muss klar ausgewiesen sein. Stets müssen Angaben zur „Verwendbarkeit“ des Moduls ergänzt werden, um Polyvalenzen sichtbar zu machen. Zugelassene Gruppengrößen müssen an den Erfordernissen ausgerichtet sein. Stets ist eine modulerantwortliche Person zu nennen. Druckfehler sind zu korrigieren. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)

- Das Studiengangskonzept muss so korrigiert werden, dass nicht im letzten Semester 33 Punkte nachgewiesen werden, sondern 150 ECTS-Punkte bereits vor diesem abschließenden Semester erlangt werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Das Praktikumsmodul muss als Modul ausgestaltet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss dokumentieren und nachweisen, wie sie den Studierenden die benötigte Anzahl Praktikumsplätze zur Durchführung des Moduls E bereitstellt. Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch sozial schwächere Studierende diesen Studienabschnitt ohne besondere Hürden absolvieren können. (Kriterien 2.4, 2.11 Drs. AR 20/2013)
- Die Nomenklatur der Studien- und Prüfungsleistungen muss klargestellt werden und die Notenzusammensetzung bei Teilprüfungen geregelt werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 auch eine relative Note ausweisen. Es wird empfohlen, hierzu einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS-Users' Guide von 2009 in das Diploma Supplement aufzunehmen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass die den Akkreditierungsunterlagen beigefügte Prüfungsordnung in Kraft getreten ist. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Der Studiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.) liegt zur Reakkreditierung vor. Neben einer neuen Bezeichnung sind weitere Änderungen im Curriculum und innerhalb einzelner Module vorgenommen worden. Gegenstand der Akkreditierung ist auch die Neufassung der Prüfungsordnung, die noch nicht verabschiedet ist.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Gespräche bei der Begehung in Landau und einige nachgereichte Dokumente, namentlich ein Evaluationsbericht und das Kapazitätsbuch der Universität Koblenz-Landau, Stand Juni 2014.

Während der Vor-Ort-Gespräche wurden mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen des vorangegangenen Studienkonzepts Gespräche geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Band I, S. 9) und hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse eingeordnet (Band I, S. 10, 11).

Die Darstellung widmet sich einigen nach den Akkreditierungskriterien erforderlichen Teilaspekten, namentlich der angestrebten wissenschaftlichen Befähigung und allgemein formulierten Elementen berufsfeldbezogener Lernergebnisse:

„Im Mittelpunkt des B.A. Sozial- und Kommunikationswissenschaften steht die Vermittlung allgemeiner sozialwissenschaftlicher Konzepte und Begriffe in Kombination mit fachlichen Vertiefungen sowie einer fundierten Methodenausbildung:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Sozial- und Kommunikationswissenschaften verfügen über ein fundiertes Grundlagenwissen in den Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft und Kommunikationswissenschaft. Sie können zentrale sozialwissenschaftliche Begriffe definieren und ihren Stellenwert innerhalb gängiger Theorien und Anwendungskontexte verstehen und erklären. Auf der Grundlage dieses Wissens ordnen sie Sachverhalte und Themengebiete im wissenschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichem Zusammenhang fachgerecht ein. Sie verfügen über die Fähigkeit, Querbezüge zwischen den Wissensbeständen der sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen herzustellen. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung und können Forschungsprozesse zu eingrenzbaaren, spezifischen Fragestellungen konzipieren, durchführen und im Ergebnis präsentieren. Durch das erworbene Fach- und Methodenwissen und die vermittelte Fertigkeit, Texte, Daten und weitere Quellen zu recherchieren und unter gewissen Fragestellungen zu analysieren sind sie in der Lage, sich rasch in andere Fachgebiete einzuarbeiten, Zusammenhänge zu erkennen und zu problematisieren sowie neue Fragestellungen zu entwickeln. Auf der Basis der im Studium vermittelten und praktizierten Vortrags- und Präsentationstechniken können sie Sachverhalte einem heterogenen Adressatenkreis klar und verständlich erklären. Im Rahmen des Praktikums haben sie erste praktische Erfahrungen in einem für Sozial- und Kommunikationswissenschaftlerinnen und Sozial- und Kommunikationswissenschaftler typischen Berufsfeld gesammelt und konnten in diesem Zusammenhang erlerntes Fach- und Methodenwissen anwenden.“ (Band I, S. 9).

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Frage, ob sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, zu bejahen. Diese umfassen auch fachliche sowie überfachliche Aspekte. Allerdings begegnen die Zielbeschreibungen und auch die Ausführungen zur Ausgestaltung des Programms einigen Kritikpunkten, die sich aufgrund des engen Zusammenhangs der Kriterien „Zielorientierung“ und „Umsetzung im Studiengangskonzept“ nicht stets scharf voneinander trennen lassen; auch bei einer Betrachtung beider Aspekte im Zusammenhang konnte erst mithilfe der Erläuterungen während der Begehung hinreichend geklärt werden, für welche Berufsfelder das Studienprogramm befähigen soll. Vor allem für das Verständnis der drei ausformulierten Profilbildungen („Arbeit – Bildung – Wirtschaft“, „Politik –

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)

Bildung – Institutionen“ und „Kommunikation – Medien – Politik“) im Studienkonzept, die offenbar in ganz unterschiedliche Richtungen zielen, sind Informationen über die intendierten Lernergebnisse notwendig. Bei der Begehung konnten wertvolle Informationen nachgetragen werden, insbesondere bezogen auf die weniger kommunikationswissenschaftlich ausgerichteten Profilbildungen des Studienkonzepts. Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, dass die dort erläuterten Berufsfeldorientierungen auch klar angesprochen und in den Veröffentlichungen zum Studiengang zugänglich gemacht werden.

Die hierzu nachgereichten Unterlagen mit weiteren Erläuterungen des *Inhalts* der profilbildenden Module erfüllen diese Anforderung nicht.

§ 2 des Entwurfs der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften (PO) bzw. der besondere Teil der PO (ab § 19 für den Bachelorstudiengang) stellt einen geeigneten Ort für eine aussagekräftige Zielbeschreibung dar. In der vorgelegten Version finden sich dort bislang nur allgemeine Aussagen ohne fachlichen Bezug und mit wenig trennscharfer Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterprogramm (wobei letzteres hier nicht zur Debatte steht).

Bei universitären Studiengängen unterstellt die Gutachtergruppe die Tatsache, dass sie die Entwicklung der Persönlichkeit Studierender als Studienziel in sich tragen. Insbesondere bei sozialwissenschaftlichen Studiengängen legt sie ferner zugrunde, dass auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement ein intendiertes Lernergebnis ist, zumal hierzu entsprechende Anklänge in der Zielbeschreibung zu finden sind.

Während die Gutachtergruppe alle vorgenannten Kritikpunkte als Schwächen ansieht und mit der Nennung Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Studiengangs aufzeigen möchte, besteht hinsichtlich der fehlenden Ausrichtung auf internationale sozialwissenschaftliche Themenfelder ihrer Ansicht nach ein Mangel. Eine zeitgemäße Sozial- und Kommunikationswissenschaft benötigt zwingend solche Elemente, die hier – bereits bei den Zielformulierungen – keinen hinreichenden Niederschlag finden und – dazu passend – in der Umsetzung zu gering ausgeprägt sind. Zur Beseitigung des Mangels muss die Internationalisierung des Studienkonzepts operationalisiert werden, bspw. durch Einführung eines Mobilitätsfensters, dadurch, dass Praktika im Ausland ermöglicht werden, oder dadurch, dass auch englischsprachige Lehrangebote formuliert werden, womöglich (zunächst) nur im Wahlpflichtbereich. Die Grundlage dieser Maßnahmen sieht die Gutachtergruppe in einer entschlossenen Ausrichtung des Studienprogramms auf internationale sozialwissenschaftliche Themenfelder, auf eine Internationalisierung des wissenschaftlichen Diskurses und den Zielen des Bologna-Prozesses, was sich ihrer Ansicht nach auch in einer entsprechenden Zielformulierung manifestieren muss.

Im Grenzbereich zu anderen Kriterien der Akkreditierungsregeln ist zudem die Fragestellung nach einer richtigen Studiengangsbezeichnung zu verorten. Die Namensgebung „Kommunikationswissenschaft“ bei (im Mindestfall) nur 6 ECTS-Punkten Umfang entsprechender Module überzeugte die Gutachtergruppe nicht. Darauf geht der Bericht im folgenden Kapitel ein.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des Studiengangs setzen sich aus einer Mischung zentraler Inhalte aus den Kerndisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Kommunikationswissenschaften zusammen. Seiner Ausgestaltung als grundständiger Bachelorstudiengang entsprechend, werden grundlegende Kenntnisse der jeweiligen Disziplinen und Methoden empirischer Sozialforschung vermittelt. Dies geschieht mit einem Curriculum im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten. Die Universität hat die gebildeten Module in sechs Modulgruppen A-F gegliedert, unter denen die Gruppe D einen Wahlpflichtbereich darstellt, welche eine von drei möglichen Profilbildungen erlaubt. Auch innerhalb dieser drei Profilbildungen sind unterschiedliche Schwerpunktsetzungen möglich. Bei den übrigen Modulgruppen handelt es sich mit einer Ausnahme in der Gruppe C um Pflichtmodule. Die Gruppen sind wie folgt zu gliedern:

- Gruppe A: Allgemeine Schlüsselqualifikationen; ein Modul im Umfang von 4 ECTS-Punkten
- Gruppe B: Sozialwissenschaftliche Grundlagen; sechs Module einschließlich Lehrforschungsprojekt im Umfang von insgesamt 53 ECTS-Punkten
- Gruppe C: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen und der Kommunikationswissenschaft; sieben Module im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten; ein Modul daraus ist Wahlmodul
- Gruppe D: Profilbildungen alternativ: „Arbeit – Bildung – Wirtschaft“, „Politik – Bildung - Institutionen“, „Kommunikation – Medien –Politik“; jede Profilbildung besteht aus vier unterschiedlich zusammensetzbaren Modulen, sodass stets 50 ECTS-Punkte erreicht werden
- Gruppe E: Praxismodul im Umfang von 11 ECTS-Punkten
- Gruppe F: Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten

Die in der Dokumentation enthaltene Grafik zeigt anhand eines Farbcodes, welchen der beteiligten Disziplinen die Module zugeordnet werden können (Band I, S. 19).

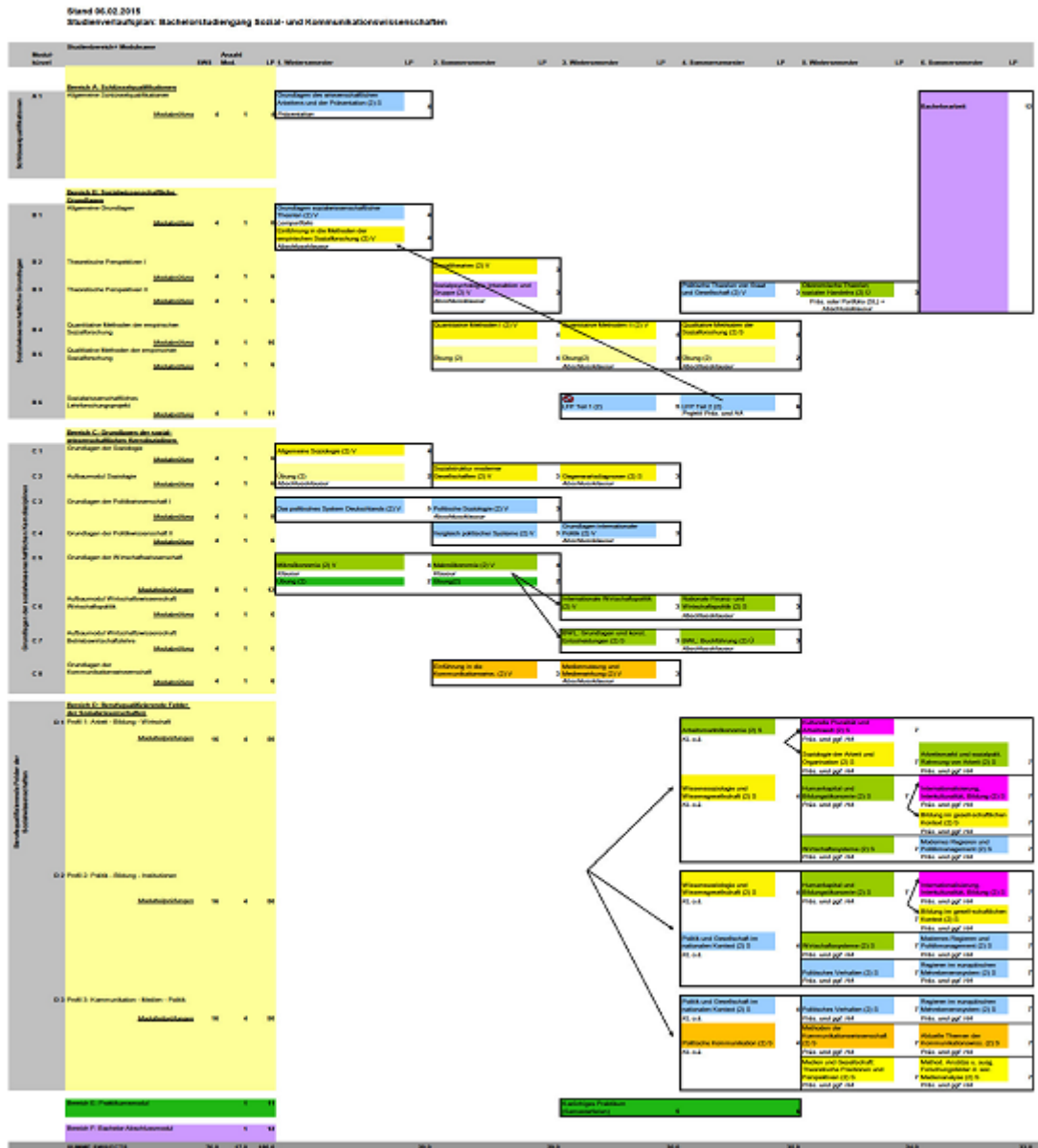
Die blau gekennzeichneten Module markieren politikwissenschaftliche Anteile, grün wirtschaftswissenschaftliche, gelb soziologische (einschließlich zugehöriger Methoden), orange, kommunikationswissenschaftliche Anteile, lavendel psychologisch ausgerichtete. Die Grafik ist hier sogleich nur wegen des enthaltenen Farbcodes zur Verdeutlichung einkopiert.

Dabei fällt vor allem auf, dass der in der Studiengangsbezeichnung hervorgehobene kommunikationswissenschaftliche Anteil (in orange dargestellt) entschieden zu gering ist, um diesen Namen zu rechtfertigen. Nur bei Wahl einer bestimmten Vertiefungsrichtung entfallen im gesamten Curriculum 25 ECTS-Punkte auf derartige Module. Entscheiden sich die Studierenden für eine der beiden anderen Profile, sind es lediglich 6 ECTS-Punkte. In diesen Fällen sind hingegen wirtschaftswissenschaftlich geprägte Bestandteile eher überrepräsentiert (grün dargestellt).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)

Studienverlaufsplan:



Darum muss nach Ansicht der Gutachtergruppe die zur Reakkreditierung vorgeschlagene Änderung der Studiengangsbezeichnung zurückgenommen werden oder das Pflichtcurriculum durch mindestens eine weitere Veranstaltung – bspw. ein kommunikationswissenschaftliches Lehrforschungsprojekt – angereichert werden. Eine wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltung (bspw. internationale Wirtschaftspolitik) könnte dafür entfallen.

Weitere starke Kritikpunkte ergaben sich aus den zahlreichen Unklarheiten durch mangelnde Übereinstimmung der verschiedenen Quellen, die das Modulkonzept und die Gewichtung der Inhalte beschreiben (Modulhandbuch, Modulübersichtstabelle und der hier ersichtliche Studienverlaufsplan, der auch Angaben über die zugeordneten ECTS-Punkte enthält).

Bereits dem ersten Modul (A1) sind in der Übersichtstabelle Band II, S. 105 4 SWS, im Studienverlaufsplan Band I, S. 19 jedoch nur 2 SWS zugeordnet. Fürs Modul B2 sind nach Aussage der Tabelle Band II, S. 105 eine Studienleistung, nach der Modulübersichtstabelle Band

I, S. 15 jedoch zwei Studienleistungen zu erbringen. Die Einführungsmodul zu den Profilen zwei und drei haben nach Aussage der Tabelle Band I, S. 17 jeweils einen Umfang von 14 ECTS-Punkten, nach der Übersichtstabelle Band II, S. 109 jedoch nur 8 ECTS-Punkte. Auf den Seiten Band II, S. 108-110 sind zu den Profilbildungsmodulen für jedes Modul stets zwei Modulteilprüfungen angegeben, bei den meisten zugehörigen Modulbeschreibungen ergibt sich jedoch eine Summe von drei Leistungen, wenn dort steht „Präsentation in beiden Seminaren, Hausarbeit in 1 aus 2 frei zu wählenden Seminaren“. Bereits wegen dieser Unstimmigkeiten, die zum Teil in der Begehung geklärt werden konnten, ist eine Überarbeitung und Korrektur dieser Quellen vorzunehmen.

Diese umfassende Überarbeitung muss aber vor allem mit einer Präzisierung des Modulhandbuchs hinsichtlich kompetenzorientierter Formulierungen der Zielbeschreibungen der meisten Module einhergehen. Formulierungen wie "Überblick über...", „Einführung in...“, „Einübung...“, „Kenntnisse von...“ enthalten keine Aussagekraft hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, auf die es wesentlich ankommt. In erster Linie sollen die Studierenden aus den Modulbeschreibungen ableiten können, über welches Wissen und welche Fähigkeiten sie am Ende des Moduls verfügen sollen. Diese Aussagen haben allerdings auch Auswirkungen für Anrechnungsfragen, die sich sowohl bei anderen Hochschulen stellen können, als auch bei der eigenen Hochschule, wenn nämlich Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen die Anrechnung bestimmter Module beantragen. Deshalb muss bei der Bearbeitung auch auf eine konsequente Trennung von Ziel und Inhalt geachtet werden. Die Verwendbarkeit der Module muss überall konsequent angegeben werden, um polyvalente Module erkennen zu können. Die enthaltenen Angaben über Teilnehmerzahlen (bei einzelnen Modulen 25 Studierende, bei anderen bis zu 270 Studierende!) müssen plausibel – und zutreffend – sein. Als Beispiele sollen die Module C1 und C2 genannt werden, bei denen für die Vorlesung (für Allgemeine Soziologie) 240 Studierende, für die Übung aber nur 30 Studierende angegeben werden, ohne dass hierbei deutlich würde, in welchen weiteren Studiengängen das Modul Einsatz findet.

Wegen des Zusammenhangs soll hier auch bereits angesprochen werden, dass nicht in allen Modulen eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den angegebenen Modulzielen und den zugehörigen Prüfungsmethoden bestätigt werden kann. Nach Aussage der Studierenden fordern die Klausuren zu wenig kompetenzorientierte Leistungsüberprüfung: bis auf „Quantitative Methoden“ (B 4) seien die Modulklausuren mit starkem Fokus auf auswendig gelerntes Faktenwissen ausgerichtet. Präsentationstechniken wie „Visualisierung und Präsentation wissenschaftlicher Themen und Inhalte“ werden (im Modul A1) ebenso wie bspw. qualitative Methoden der Sozialforschung (im Modul B5) mit einer Klausur geprüft. Beinahe alle Module enthalten bei der Angabe „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ neben dem Bestehen der Modulprüfung weiterhin „Beteiligungsnachweise (2 Studienleistungen)“, ohne dass dabei klar wird, welche Leistungen erforderlich sind. Die Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen muss deshalb ebenfalls klargestellt werden und eine Regel für die Notenzusammensetzung bei Teilprüfungen ergänzt werden. (Weiteres dazu aus dem Blickwinkel des Prüfungssystems im Kapitel 2.5.)

Dem Berufspraktikum (Modul E) mangelt es an einer Modulbeschreibung, die Auskunft über Ziel und einschlägige Inhalte und weitere Angaben gibt. Der Verweis auf „einschlägige Be-

rufsfelder und die Berufspraxis“ ersetzt nicht die Angabe einschlägiger Berufsfelder und der Berufspraxis, die dort genau zu lesen sein sollten. Gleiches gilt für den Inhalt „Vermittlung konkreter berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen“, welcher zumindest einer Modulzielbeschreibung bedarf, um aus sich heraus verständlich zu sein.

Modulverantwortliche sind zu nennen.

Diese zahlreichen Monita eher formaler Natur erschweren das Verständnis des Modulkonzepts stark und lassen kaum abschließende Bewertungen zu.

Fest steht nach Ansicht der Gutachtergruppe indes, dass im gesamten Lehrprogramm die zahlreichen verschiedenen Methoden der Datengewinnung und die Aufbereitung spezifischer Stärken und Schwächen für ein sozialwissenschaftlich ausgerichtetes Studium nicht hinreichend berücksichtigt sind. Für eine kreative empirische Sozialforschung hält die Gutachtergruppe die Vermittlung solider Kenntnisse über verschiedene Datenquellen und Erhebungsmethoden für unabdingbar. Insbesondere weil der Studiengang auf ökonomisch, politologisch, soziologisch und kommunikationswissenschaftlich einschlägige Berufsfelder zielt, sollte er einen möglichst umfassenden Überblick über das Arsenal der Methoden der Datengewinnung geben, weil die genannten Disziplinen in dieser Hinsicht aus inhaltlichen Gründen deutlich unterschiedliche Präferenzen haben.

Mit dieser Kritik einher geht auch der Befund, dass der Anspruch eines "interdisziplinären" Studiums (Band I, S. 6) nicht überzeugend dargelegt ist, weil die Verknüpfung unter den multidisziplinären Inhalten nicht ersichtlich ist. Vielmehr handelt es sich um ein multidisziplinäres Studium, denn es besteht kein explizit interdisziplinär ausgerichtetes Modul. Das mag angesichts der kombinierten Fächer auch schwierig zu konzipieren sein, dies stellt aber keine Rechtfertigung dar, Ansprüche zu formulieren, die sich im Curriculum nicht widerspiegeln. Hierfür bietet sich aus Sicht der Gutachtergruppe ebenfalls das Lehrforschungsprojekt an. Die Einrichtung dieses Moduls stellt – neben dem noch unzulänglich ausformulierten Praktikumsmodul – ein positiv hervorzuhebendes Element dar.

Einen einleuchtenden Grund für die Unterscheidung der Module B2 und B3 konnte die Gutachtergruppe nicht erkennen. Allgemeine Grundlagen, wissenschaftstheoretische, methodologische und methodische Grundlagen der in der Modulgruppe B miteinander verknüpften Sozialwissenschaften erscheinen im Modulkonzept – wie bereits erwähnt – nur schwach ausgeprägt; gleichzeitig ist nicht plausibel, weshalb ein umfangreiches Modul „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ (Modul C5 mit Mikro- und Makroökonomie) mit 12 ECTS-Punkten mit zwei Klausuren abschließen soll, die sich ausweislich der Nachreichung der Hochschule auch noch jeweils lediglich auf die zugehörige Veranstaltung beziehen. Dort fehlt der Modulbezug. Auch das recht umfangreiche Modul B4 (mit 16 ECTS-Punkten und einer 90-minütigen Klausur als Prüfungsform) sollte aus didaktischen Gründen in kleinere Module zerlegt werden, obgleich hier keine Teilprüfungen vorgesehen sind. Eine weitere Änderungsempfehlung bezieht sich auf die Anordnung des Lehrforschungsprojekts bereits im dritten Semester; so sinnvoll die Gutachtergruppe diese Einrichtung sieht, leuchtet diese Position im Studienverlauf nicht ein, denn das Lehrforschungsprojekt bietet sich ja vor allem an, wenn die Studierenden bereits über ihre vertiefende Profilbildung entschieden haben und in der Methodenausbildung fortgeschritten sind, also eher gegen Ende des Studiums.

Zudem sollten bei den Einführungsmodulen aller Profilbildungen der im Verhältnis zur Kontaktzeit von nur 30 h hohe Anteil des Selbststudiums (von 180 h) überdacht werden. Alle genannten Aspekte sind hier aus inhaltlicher Sicht angesprochen, haben aber auch Auswirkungen auf die Bewertung anderer Kriterien, bspw. des stark formalen Kriteriums 2.2, der Stimmigkeit des Studienkonzepts (Kriterium 2.3), der Studierbarkeit (Kriterium 2.4) und des Prüfungssystems (2.5).

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studienkonzepts ist verbesserungsbedürftig. Bereits der relative hohe Anteil Studierender, die trotz der auf landesrechtliche Vorgaben zurückzuführenden Anwesenheitsverpflichtung das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließt (vgl. Band I, S. 84) stellt ein Indiz für diesen Befund dar. Zu bedenken ist dabei, dass die etwa 24 % Studierenden (Band I, S. 27), die ihr Studium vor Erreichen der Regelstudiendauer abbrechen, nicht berücksichtigt sind.

Bei der Bewertung der Studierbarkeit sind aber zunächst die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die (in ECTS-Punkten ausgedrückte) Arbeitsbelastung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorgesehenen Betreuungs- und Beratungsangebote zu berücksichtigen.

Die Zugangsbedingungen sind in § 19 PO geregelt, welcher auf die einschlägige Norm aus dem Landeshochschulgesetz verweist. Weitere Bedingungen sind nicht zu erfüllen. Nachteilsausgleichsregelungen für den Hochschulzugang sind nicht vorgesehen. Das Curriculum ist auf das Niveau an Befähigungen ausgerichtet, mit denen man angesichts der lediglich erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung rechnen darf. Es baut nach grundlegenden Modulen auf diesen Wissenssockel auf. Es verleiht durch zielgerichtete Verbreiterung und Vertiefung des Wissens und der Fähigkeiten Kompetenzen auf Masterniveau. Wegen der zu wählenden Profile erstrecken diese sich auch auf einzelne eingehend betrachtete Bereiche.

Die Studienplangestaltung erlaubt jedoch keinen Wechsel des Lernorts ohne Zeitverlust, wie auf der oben eingefügten Grafik ersichtlich. Stets überlappen mehr als ein Modul die Semestergrenzen. Auch ist die Arbeitsbelastung auf die einzelnen Semester ungleich verteilt und kumuliert ausgerechnet im abschließenden Semester. Die (in den Unterlagen Band I, S. 19 fehlerhaft angegebene) Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Semester lautet wie folgt: 29, 32, 30, 32, 24, 33.

Dabei ist anzumerken, dass die hohe Arbeitsbelastung im letzten Semester auch Auswirkungen auf die Bewerbungschancen für einen anschließenden Masterstudiengang an einer anderen Hochschule hat: häufig wird dafür der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs, zumindest aber 150 ECTS-Punkte aus einem einschlägigen Studium gefordert. Dieser Nachweis kann angesichts der Modulstruktur regelmäßig nicht nach Abschluss des fünften Semesters erbracht werden. Dies kann eine Ursache für die Überschreitung der Regelstudienzeit darstellen. Auch die Verteilung der ECTS-Punkte auf die breit gefächerten, verschiedenen Fachgebiete kann den Zugang zu Masterstudiengängen anderer Hochschulen einschränken.

Die Hochschule führt die Anzahl Studierender, welche die Regelstudienzeit überschreiten, jedoch vor allem darauf zurück, dass viele von ihnen freiwillig eine längere Praktikumsphase einlegen würden, als es das Curriculum vorsieht. Mit statistischen Erhebungen kann sie diese Vermutung jedoch nicht untermauern. Diese Aufgabe müsste – insbesondere vor dem Hintergrund der straffen Anwesenheitsverpflichtungen der Studierenden – das Qualitätssicherungssystem bewerkstelligen.

Berücksichtigt sind nur 11 ECTS-Punkte, die auf einen sechswöchigen Praktikumszeitraum entfallen. Die mangelhafte Beschreibung des Praktikumsmoduls wirkt sich dabei besonders aus: weil nicht hinreichend klargelegt ist, welche Ziele mit dem Praktikum erreicht werden sollen, erscheint auch die Zuordnung der 11 ECTS-Punkte eher willkürlich. Hier muss die Universität nachbessern. Schließlich muss sie nachweisen und dokumentieren, wie sie den Studierenden die benötigte Anzahl Praktikumsplätze zuführt, weil es sich hierbei um ein von der Hochschule zu verantwortendes Pflichtpraktikum handelt. Sie muss sicherstellen, wie bspw. auch sozial schwächere Studierende diesen Studienabschnitt ohne besondere Hürden ableisten können. Für die Betreuung des Praktikumsmoduls ist von der Hochschule keine Kapazität berücksichtigt und es ist nicht klar geworden, wie während eines laufenden Praktikums die Prüfungen organisiert werden.

Angesichts der stark überlappenden Modulstruktur und dem sich zum Ende des Studiums immer stärker auffächernden Curriculums mit ausgeprägten Teilprüfungen in der Modulgruppe D (wenn im 33-ECTS-Semester zugleich auch die Abschlussarbeit verfasst werden muss) ist die Überschneidungsfreiheit des Modul- und Prüfungskonzepts nicht hinreichend sichergestellt.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden nicht nur im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 V PO), sondern auch im Lauf des Studiums – bei der Ermittlung von Fristen, die nach der PO einzuhalten sind – berücksichtigt (§ 5 PO). Allerdings beschränkt § 2 V 2 PO den Anwendungsbereich der Regel ausdrücklich auf körperliche Behinderungen. Andere Abweichungen vom typischen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand, die bspw. das Sozialgesetzbuch als Behinderung definiert, berechtigen hingegen nicht zum Nachteilsausgleich. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anwendungsbereich nicht auf körperliche Behinderungen zu beschränken.

Im Falle einer Erkrankung, die zum wiederholten Rücktritt von einer Prüfungsleistung führt, müssen die betroffenen Studierenden gemäß § 16 III PO ein amtsärztliches Attest oder ein "qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes ... (vorlegen, das) Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung" enthält. Die Gutachtergruppe zweifelt daran, dass eine derart weitgehende Verpflichtung der Studierenden, die Ärztin oder den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, rechtmäßig sein kann und empfiehlt, auch diesen Passung einer erneuten Rechtsprüfung zu unterziehen.

Die bei den Inhalten des Studienprogramms bereits angesprochene Korrelation zwischen Selbstlern- und Kontaktzeit sollte unter dem Aspekt der Studierbarkeit überdacht werden, Unstimmigkeiten dieser Angaben in verschiedenen Quellen sollten beseitigt werden.

Die Studierenden beklagten zudem eine Entkoppelung der ECTS-Punkte von der tatsächlichen Arbeitsbelastung. Teilweise bestand ihrer Auskunft nach „Leerlauf“, wohingegen eine enorme Belastung im dritten Semester zu verzeichnen war.

Betreuungs- und Beratungsangebote bestehen in angemessenem Umfang. Nach Aussage der Studierenden werden Informationen und Beratungsleistungen (z.B. über Nachteilsausgleiche) vor allem durch den AStA erbracht. Außerdem stellte die Gutachtergruppe fest, dass die Webseite der Universität keine Informationen über den bestehenden und zukünftigen Studiengang enthält. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz erscheint dies als unzeitgemäß und der Studierbarkeit nicht dienlich. Dort sollten auch die Beratungsstellen den Studierenden bekannt gemacht werden.

§ 22 II 1 PO erlaubt den Studierenden die Zulassung zur Bachelorarbeit erst ab Mitte des fünften Fachsemesters. Die Studierenden müssen dabei mindestens 101 ECTS-Punkte nachweisen. Planmäßig ist dieser Zustand aber bereits vor dem fünften Semester erreicht und es leuchtet nicht ein, weshalb die Zulassung an die Anzahl des Fachsemesters und nicht nur an den in ECTS-Status angelehnt ist. Dieser Passus sollte ersatzlos gestrichen werden.

Aus studentischer Sicht erscheint es der Gutachtergruppe wichtig darauf hinzuweisen, dass im Diploma Supplement der Abschnitt sechs von der Universität für die Auflistung außercurricularer Anteile genutzt werden sollte. Im Abschnitt vier muss die Hochschule zudem neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 auch eine relative Note ausweisen. Es wird empfohlen, hierzu einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS-Users' Guide von 2015 in das Diploma Supplement aufzunehmen und die Vergabe einer ECTS-Note nicht aufgrund fehlender Referenzdaten vorzuenthalten.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe hinsichtlich der qualitativen und quantitativen persönlichen, sowie sächlichen und räumlichen Ausstattung als hinreichend gesichert an. Maßgeblich für diese Einschätzung sind die bei der Begehung erteilten Auskünfte über die Erhaltung von Stellen im sog. Mittelbau und die nachgereichten Unterlagen zur Lehrkapazität. Die Antragsdokumentation selbst warf in dieser Hinsicht einige Fragen auf, insbesondere weil die Gruppengrößen in den Pflichtmodulen A1, B3.1, B6, C1.2, C2.2, C6.1, C6.2 teils sehr groß sind und bei einigen Modulbeschreibungen keine Modulverantwortlichen angegeben sind bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter angegeben wurden. Den ursprünglichen Angaben zufolge schien demnächst ein wichtiger Anteil Lehrkapazität zu entfallen. Dies stellte sich jedoch als unzutreffend heraus. Gleichwohl steht derzeit explizit kommunikationswissenschaftlich ausgerichtetes Lehrpersonal nicht in dem Umfang zur Verfügung, wie es die Umbenennung des Studiengangs suggeriert. Der Wegfall eines Großteils der befristeten Stellen (Band I, S. 23) soll nach Hochschulangaben – bei entsprechender Auslastung des Studiengangs – bis 2020 verlängert werden.

Auch wenn aufgrund der Auskünfte und der nachgereichten Unterlagen insgesamt eine hinreichende Ausstattung bestätigt werden kann, muss doch hervorgehoben werden, dass diese Einschätzung nur für das von eher hohen Selbstlernanteilen geprägte Studienkonzept gilt.

Für das angebotene Curriculum steht gut qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Für das Lehrpersonal stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, unter anderem von einer hochschuldidaktischen Arbeitsstelle. Neu berufenen Professorinnen und Professoren wird die Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen nahegelegt.

Die Sachausstattung des Studiengangs ist im Band I S. 24 mit einer kurzen Budgettabelle dargestellt. Sie enthält Angaben zur der der Bibliothek zugewiesenen Mitteln, welche mit jährlich 13-14.000 € nicht üppig erscheinen. Enthalten ist dabei auch die Finanzierung von E-Books, wobei hier kein Einblick in die Auswahl von Titeln gewährt werden konnte. Studierende äußerten sich in diesem Zusammenhang über mangelnden Präsenzbestand und lange Wartezeiten von mehreren Wochen bei Fernleihen. Auch die Ausleih- und Öffnungszeiten der Bibliothek sind nicht ideal, sie ist am Samstag nur von 10 bis 15 Uhr geöffnet und sonntags geschlossen.

Die räumliche Ausstattung mit Lernplätzen ist noch als adäquat anzusehen, könnte aber durch Ergänzung von Gruppenarbeitsplätzen im Bibliotheksbereich einfach und wirkungsvoll verbessert werden.

Insgesamt gewährleistet die Ausstattung die Umsetzung des Studienkonzepts.

1.5 Qualitätssicherung

Der Fachbereich verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Jede Lehrveranstaltung wird demnach alle zwei Jahre evaluiert. Darüber hinaus erfolgen freiwillige Evaluationen. Die Auswertungen erfolgen durch das Methodenzentrum am Campus Landau. Es erfolgt auch eine systematische Rückmeldung der Ergebnisse, und zwar sowohl individuell an die Dozierenden als auch an die Kommission für Qualitätssicherung in aggregierter Form. Eine Festsetzung von Konsequenzen wird den einzelnen Lehrenden jedoch individuell und optional überlassen.

Eine Bewertung, die sich auf Module bezieht und auch die dort zugeordnete Arbeitsbelastung abfragt, erfolgt jedoch nicht. Auch eine Angabe über die Anzahl Studierender, deren Studienverlauf innerhalb des Plans liegt, ist nicht enthalten. Wie insoweit Anpassungen des Modulzuschnitts oder seiner Inhalte vorgenommen werden sollen, ist deshalb nicht ersichtlich. So ist auch aus der Dokumentation nicht erkennbar, welche Änderungen bei der Überarbeitung des Studiengangskonzepts vorgenommen wurden und weshalb.

Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb dringend, Evaluationen nicht (nur) auf Lehrveranstaltungen zu beziehen, sondern insbesondere Evaluationen des gesamten Studiengangskonzepts vorzunehmen, die sich auch auf den Studienerfolg und den Studierendenverbleib erstrecken. Zudem muss die Arbeitsbelastung auf Modulebene erfasst, und wenn nötig angepasst werden, genau dafür erfolgt die Zuordnung der ECTS-Punkte. Außerdem sollten die Studierenden eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse erhalten, damit sie sehen können, welche Konsequenzen aus ihren Rückmeldungen erwachsen. Insgesamt sollte – insbesondere wegen der Anwesenheitspflicht – auch ermittelt werden, welchen Wert die Präsenzlehre für die Studierenden hat. Die Einbindung dieser Information in das Studiengangskonzept kann sich vor allem für Studierende mit Kind oder mit körperlichen Einschränkungen als

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Sozial- und Kommunikationswissenschaften (B.A.)

wertvoll erweisen. Auf diese Weise sollen die Studierenden viel stärker bei der Studiengangsplanung und -entwicklung einbezogen werden.

Die Hochschule begründet die Änderung der Studiengangsbezeichnung mit einer „Schärfung des Profils“ (Band I, S. 9). Die Erweiterung des Kernspektrums angebotener Disziplinen weist allerdings eher in eine gegenteilige Richtung. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine Absolventenverbleibstudie besonders aufschlussreich, die den Abgleich zwischen den Qualifikationszielen unter Berücksichtigung der Profilbildungen und dem Verbleib der Studierenden vornimmt und somit Aufschluss über den Bedarf und den Erfolg der Maßnahmen gibt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Qualitätsregelkreise zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie geschlossen sind. Nach den Antragsdokumenten und den geführten Gesprächen sind einige notwendige Verbesserungen bereits eingeleitet.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.1. Die fehlende Orientierung auf internationale Aspekte der Sozialwissenschaften sieht die Gutachtergruppe als Mangel an.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Das Studiengangskonzept entspricht teilweise den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Bereits angesprochen sind die teils deutlich ausgeprägten Abweichungen zwischen den Forderungen der KMK-Vorgaben zur Modularisierung und dem vorgefundenen Konzept. Insbesondere die nicht hinreichende Unterscheidung zwischen Lernzielen und Inhalten muss überarbeitet werden. Weitere Korrekturen müssen nach Maßgabe der Ausführungen unter 1.2 vorgenommen werden. Dort angesprochene Empfehlungen sollten Berücksichtigung finden. Gleichwohl ist zu erkennen, dass die gebildeten Module thematisch abgerundet und als in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst sind. Sie setzen sich überwiegend aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen, die jeweils eine sinnvolle Kombination darstellen.

Das Anrechnungssystem ist in § 9 PO geregelt. Es fußt jedoch nicht auf hinreichend präzisen Modulbeschreibungen, welche auch als Grundlage für Anrechnungsentscheidungen heranzuziehen sind. Die Formulierung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 9 III PO) irritiert, weil diese Fähigkeiten keineswegs „in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt“ werden können und sollen, sondern nur solche, die keine wesentlichen Unterschiede zu den Modulzielformulierungen aufweisen. Nach den KMK-Vorgaben darf die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen jedoch nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzen. Dies wird durch Formulierung nicht klar.

Das Bachelorstudium hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienprogramm ist als Vollzeit-Präsenzstudium angelegt.

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts entspricht dem geisteswissenschaftlich ausgerichteten Profil des Studiengangs. Es wird nur ein Abschluss vergeben, eine Vermischung von Studiengangssystemen (Bachelor/Diplom) liegt nicht vor. Es wird ein Diploma Supplement vergeben, das Auskunft über die erbrachten Leistungen gibt. Die Vergabe einer relativen Note ist nach der Prüfungsordnung und dem eingereichten Diploma Supplement jedoch nicht vorgesehen. Dies muss ergänzt werden, wie bereits unter 1.3 erwähnt.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Nur eines der vorgesehenen Module unterschreitet die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten, was nach Ansicht der Gutachtergruppe mit den Zielen und Inhalten des Moduls A1 (Schlüsselqualifikationen) gerechtfertigt werden kann.

Alle Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Der Sinn dieser KMK-Regelung wird jedoch aufgrund von Überlappungen der Module in jedem Semester (vgl. Verlaufsgraphik oben) nicht erfüllt. Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Ohne Zeitverlust ist deshalb der Wechsel des Studienorts nur bei besonderer individueller Anstrengung möglich.

Der Gesamtumfang der Abschlussarbeit hält mit 12 ECTS-Punkten den zulässigen Rahmen ein. Die Notengewichtung aller Module erfolgt anhand der Zuordnung von ECTS-Punkten.

Die landesspezifische Vorgabe, wonach eine individuelle und flexible Studienplangestaltung nicht durch Verknüpfung von Modulen unangemessen eingeschränkt werden soll, ist aus Sicht der Gutachtergruppe durch die Regel aus § 22 II PO verletzt (dazu unter 1.3). Im Übrigen bestehen solche Kopplungen jedoch nicht

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Ausprägung dieser Kompetenzen entspricht den an ein Bachelorniveau gekoppelten Anforderungen hinreichend.

In der Kombination der einzelnen Module ist das Studienprogramm nicht immer ideal aufgebaut, wie bereits unter 1.2 angesprochen. Insbesondere fehlen integrierende Elemente im Studiengangskonzept, welche eine Verbindung der bislang parallel vermittelten Teildisziplinen bewirken sollen. Die Vermittlung eines ausreichenden Überblicks über das Arsenal an wissenschaftlichen Methoden ist angesichts der breit gefächerten Disziplinen im Studiengangskonzept nicht gewährleistet. Die umfangreichen Anteile wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Module erscheinen angesichts der unterdimensionierten Pflichtanteile kommunikationswissenschaftlicher Module korrekturbedürftig, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Studierenden ein gesteigertes Interesse an kommunikationswissenschaftlichen Themen äußerten (Band I, S. 84), und vor der entsprechenden Umbenennung des Studienprogramms.

Wegen der starken Übereinstimmung der Module aus den Profilen „Arbeit – Bildung – Wissenschaft“ und „Politik – Bildung – Institutionen“ sollte überdacht werden, ob sie die Bildung zweier Profile rechtfertigt.

Mit der fehlenden Zielorientierung auf internationale Aspekte der Sozialwissenschaften geht auch eine fehlende Ausrichtung des Curriculums einher. Zur Behebung des Mangels müssen Maßnahmen ergriffen werden, bspw. Praktika im Ausland ermöglicht, ein Mobilitätsfenster

eingeführt oder ein stetiges englischsprachiges Lehrangebot (ggf. auch im Wahlpflichtbereich) vorgesehen werden.

Das Programm sieht prinzipiell adäquate Lehr- und Lernformen vor. Der Praxisanteil ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, die Betreuung durch die Universität nicht dargestellt und die Prüfung des Erreichens der Lernziele nicht vorgesehen. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Modul daher ungeeignet.

Die Studienorganisation gewährleistet generell die Umsetzung des Studiengangskonzepts, obwohl nicht alle Module exklusiv für dieses Studienprogramm eingerichtet wurden. Die polyvalent eingesetzten Module sollten in der Spalte „Verwendbarkeit“ im Modulhandbuch durch Eintragung derjenigen Studiengänge kenntlich gemacht werden, in denen sie außerdem eingesetzt werden.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind im Kapitel 1.3 ausführlich angesprochen. Zusammenfassend soll festgestellt werden, dass an vielen Punkten Verbesserungsbedarf besteht, um eine gute Studierbarkeit bestätigen zu können.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Generell erschien der Gutachtergruppe das Prüfungssystem modulbezogen sowie wissen- und kompetenzorientiert ausgerichtet. In der Regel schließen Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ausnahmen stellen die Module C5 und nahezu alle Module der Gruppe D dar. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Hinreichende Begründungen für Teilprüfungen, wie sie auch § 10 II PO fordert, fehlen. Für die Module der Gruppe D liegen keine Begründungen vor. Nicht immer passen die Modulzielbeschreibungen zu den vorgesehenen Prüfungsmethoden, die im Sinne eines „constructive alignment“ aufeinander abgestimmt sein müssen.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist nicht genannt. Das Erlangen der Modulziele unterliegt keiner Prüfungsleistung. Das kann angenommen werden, wenn die betreffenden Modulziele und möglichen Inhalte zumindest ausdrücklich genannt werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Leistungspunkte hängt ja auch im gegenwärtigen Zustand davon ab, dass ein einschlägiges, sinnvolles Praktikum geleistet wurde. Was als einschlägig und sinnvoll gilt, muss schriftlich fixiert werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in §§ 2 V und 5 PO verankert und dadurch sichergestellt. Wie unter 1.3 erwähnt,

erstrecken sich diese Regeln jedoch nicht auf den Studienzugang und beschränken ihre Wirksamkeit auf körperlich behinderte Studierende. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung unterzogen, die Universität muss aber den Nachweis ihrer Inkraftsetzung noch erbringen, um einen formalen Mangel auszuschließen.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Kooperationen im Sinne des Akkreditierungskriteriums 2.6 liegen nicht vor, weil die Hochschule keine andere Organisation mit der Durchführung dieser Studienprogramme oder Teile von ihnen beauftragt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Hinreichende Angaben zum Studiengang, Studienverlauf, zu Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind im abschließenden und rechtsgeprüften Entwurf der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch mit Ausnahme des Praktikums enthalten. Die unter 1.2 angesprochenen Unstimmigkeiten müssen beseitigt werden, Praktikumsangaben müssen ergänzt werden.

Die Prüfungsordnung muss noch in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu unter 1.5. Die Gutachtergruppe konnte nicht überall geschlossene Qualitätsregelkreise erkennen und empfiehlt neben der Schließung solcher Lücken auch, im Rahmen der Qualitätssicherung nicht nur das Augenmerk auf Lehrveranstaltungsevaluationen zu richten. Auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib sollen erfasst werden, um aussagekräftige Ergebnisse für den Bedarf an Weiterentwicklung des Studienkonzepts zu erlan-

gen. Solche Konzepte sind jüngst entwickelt worden und bedürfen dringend einer Implementierung.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Ein besonderer Profilanpruch im Sinne dieses Kriteriums liegt nicht vor.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

„Die Universität Koblenz-Landau hat verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Frauen und zur Unterstützung des Studierens mit Kind etabliert bzw. initiiert, darunter eine vom Studierendenwerk getragene Kindertagesstätte, einen Spielraum für Kinder in der Bibliothek, eine Babysitterbörse, ein Zentrum zur Förderung von Frauen in Beruf und Karriere (KARLA). Die Universität wurde 2004 als zweite deutsche Universität mit dem Grundzertifikat zum „audit familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet und in den Jahren 2007 und 2010/2011 reauditert. (Band I, S. 27).

Weitere Aspekte der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten hat die Universität in den Unterlagen nicht angesprochen.

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Universität Koblenz-Landau gleichwohl spezifische Beratung und individuelle Unterstützung an, siehe <http://www.uni-koblenz-landau.de/de/landau/studierende-mit-behinderung>. Die verschiedenen Angebote werden durch einen Behindertenbeauftragten am Campus Landau koordiniert.

Ein zentrales Referat Internationales & Gleichstellung befasst sich mit den Themen *„Aufsicht & Aufklärung über Gleichberechtigung an der Uni, Betreuung und Integration ausländischer Studierender an der Uni Koblenz, Betreuung der internationalen Studierenden und Beratung von Studierenden, die sich einer sozialen Randgruppe zugehörig fühlen“²*, wobei die Zuständigkeit sich wohl tatsächlich auf beide Campi erstreckt.

Diese Beschreibungen der Universität sind in den Unterlagen auch mit statistischem Material – in äußerst geringem Umfang – unterfüttert (Band I, S. 28). Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch Einwirkungen der vorgenannten zentralen Einrichtungen auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

² <http://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/studenten/asta/referate/intergleich>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Hier wird die Stellungnahme der Hochschule eingefügt.